

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom 15.09.2014

Merkblatt Investive Klimaschutz- maßnahmen

Hinweise zur Antragstellung



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

INHALTSVERZEICHNIS

1	KLIMASCHUTZ BEI BELEUCHTUNGS- UND LÜFTUNGSANLAGEN	3
1.1	ALLGEMEINE HINWEISE	3
1.2	SANIERUNG DER INNENBELEUCHTUNG	6
1.3	SANIERUNG DER HALLENBELEUCHTUNG	6
1.4	SANIERUNG UND NACHRÜSTUNG VON RAUMLUFTTECHNISCHEN GERÄTEN	7
2	KLIMASCHUTZ UND NACHHALTIGE MOBILITÄT	8
2.1	ALLGEMEINE HINWEISE	8
2.2	ERRICHTUNG VERKEHRSMITTELÜBERGREIFENDER MOBILITÄTSSTATIONEN	11
2.3	EINRICHTUNG VON WEGWEISUNGSSYSTEMEN	11
2.4	VERBESSERUNG DER RADVERKEHRSINFRASTRUKTUR	12
3	KLIMASCHUTZ BEI STILLGELEGTEN SIEDLUNGSABFALLDEPONIE	13
3.1	ALLGEMEINE HINWEISE	13
3.2	AEROBE IN-SITU-STABILISIERUNG VON STILLGELEGTEN SIEDLUNGSABFALLDEPONIE	15
4	DIE ROLLE VON LANDKREISEN BEI DER UMSETZUNG INVESTIVER MASSNAHMEN	17
5	KONTAKT	18
6	ANHANG	19

1 KLIMASCHUTZ BEI BELEUCHTUNGS- UND LÜFTUNGSANLAGEN

1.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Gefördert werden Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung, die kurzfristig zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen führen.

Gegenstand der Förderung ist

- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 50 Prozent,
- die Sanierung und Nachrüstung von raumluftechnischen Geräten unter Berücksichtigung hoher Effizienzanforderungen sowie möglichst hoher Energieeinsparpotenziale im Bestand von Nichtwohngebäuden.

Ausgenommen sind Gebäude zur medizinischen Versorgung und Sakralgebäude.

Antragsberechtigt sind Kommunen, Betriebe und Unternehmen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen, öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen, Kindertagesstätten und Hochschulen sowie Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus, kulturelle Einrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen.

<input checked="" type="checkbox"/>	kommunale Antragsteller (Kommunen und Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	<input checked="" type="checkbox"/>	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten	<input checked="" type="checkbox"/>	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger	<input type="checkbox"/>	kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften
<input checked="" type="checkbox"/>	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	<input type="checkbox"/>	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
<input checked="" type="checkbox"/>	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe	<input type="checkbox"/>	rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbeparks liegen

antragsberechtigt nicht antragsberechtigt

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Anlagen und Gebäude im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden und während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verbleiben. Dies gilt sowohl für die Bestandsanlage als auch für die im Rahmen der Sanierung zu installierenden Anlagenkomponenten.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von

- bis zu 30 Prozent bei Innen- und Hallenbeleuchtung und
- bis zu 25 Prozent bei Lüftungsanlagen gewährt.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Anschaffung (Investitionsausgaben) und Montage der Klimaschutztechnologien sowie für die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten (Installationsausgaben). Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Anlagenkomponenten, deren Austausch direkt eine Energieeinsparung bzw. eine Minderung von Treibhausgasen hervorruft. Konkrete Planungsleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Die Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den erreichbaren Energieeinsparungen bzw. der Minderung von Klimagasen stehen. Um dies zu gewährleisten, können nur Leuchtensysteme gefördert werden, die eine wirtschaftliche Amortisationsdauer aufweisen.

Sollte für das beantragte Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, dass es beihilferechtlich relevant sein könnte, d. h. dass durch eine Zuwendung Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des AEUV (zur Kontrolle staatlicher Beihilfen innerhalb des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in Kraft getreten zum 1. Dezember 2009) unmittelbar oder mittelbar begünstigt werden könnten, erfolgt die Förderung von Vorhaben aller genannten Förderschwerpunkte nur in dem beihilferechtlich ohne Einzelnotifizierung zulässigen Umfang. Als Unternehmen gilt hierbei jede organisatorische Einheit die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (z. B. auch Eigenbetriebe). Weiterführende Informationen finden Sie in der Kommunalrichtlinie unter IV.8.

Für die verschiedenen Klimaschutztechnologien gelten unterschiedliche technische Voraussetzungen, außerdem sind jeweils ergänzende Unterlagen mit dem Antrag einzureichen (s. Kap. 1.2 bis 1.4). Um die Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 Euro zu erreichen, können Vorhaben der Innen- und Hallenbeleuchtung in einem Antrag zusammengefasst werden.

Ausführliche Informationen hierzu enthalten die nachfolgenden Kapitel.

	MAXIMALE FÖRDER- QUOTE:	MINDESTZUWEN- DUNG IN HÖHE VON:	MINDESTHÖHE GESAMT- AUSGABEN:
Innenbeleuchtung	30 Prozent	5.000 Euro	16.667 Euro
Hallenbeleuchtung	30 Prozent	5.000 Euro	16.667 Euro
Lüftungsanlagen	25 Prozent	5.000 Euro	20.000 Euro

Info: Die Förderung der energieeffizienten Straßenbeleuchtung wird über das KfW-Programm „IKK – Energetische Stadtsanierung – Stadtbeleuchtung“ (Nr. 215) weitergeführt. Für die Investitionsfinanzierung zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz der Stadtbeleuchtung werden zinsvergünstigte Darlehen bereitgestellt.

Weitere Informationen zu den KfW-Förderprodukten erhalten Sie unter www.kfw.de.

ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für die Sanierung einer Beleuchtungs- bzw. Lüftungsanlage enthält folgende Bestandteile:

- ein ausgefülltes, von einem Fachplaner (einer verwaltungsinternen fachkundigen Person oder einem qualifizierten Fachbetrieb) unterschriebenes und gestempeltes Excel-Berechnungsformular (bitte füllen Sie für jedes Leuchtensystem bzw. jede Lüftungsanlage eine eigene Formularseite aus). Bitte leiten Sie dem Projektträger Jülich (PtJ) das Berechnungsformular auch in elektronischer Form per E-Mail zu,
- eine Bestätigung, dass sich die zu sanierende Anlage im Eigentum des Antragstellers befindet,
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

Neben der elektronischen Fassung des easy-Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck samt den vorgeannten Unterlagen zusätzlich per Post beim PtJ einzureichen.

Die Antragstellung ist zwischen dem 1. Januar 2015/2016 und 31. März 2015/2016 möglich.

Das Antragsverfahren ist einstufig, d. h. die Förderentscheidung wird auf Basis der oben genannten Unterlagen gefällt. Sollten sich Nachfragen ergeben, wird der PtJ mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Die Vorhabendauer beträgt in der Regel ein Jahr und beginnt zum Monatsersten. Mit Einreichen der Unterlagen zum Verwendungsnachweis kann das Vorhaben allerdings auch früher beendet werden.

Bitte planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens fünf Monate nach Einreichen des Zuwendungsantrags ein.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen gemäß Merkblatt und Richtlinie geforderten Unterlagen vom PtJ geprüft werden können. Nach Erfassung der vollständigen Antragsunterlagen können im Rahmen der Antragsprüfung ggf. weitere Dokumente (z. B. Angebote) nachgefordert werden.

Bitte beachten Sie, dass ein Vergabeverfahren erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides durchgeführt werden darf. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur Leistungen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums erbracht werden.

Sollten sich im Verlauf des Vorhabens Änderungen bei den beantragten Leistungen ergeben und/oder eine Laufzeitverlängerung erforderlich werden, ist eine schriftliche Zustimmung durch den PtJ einzuholen und ggf. ein neu ausgefülltes Excel-Berechnungsformular zuzusenden, welches wie im ursprünglichen Antrag vom Fachplaner unterschrieben werden muss. Die schriftliche Zustimmung des PtJ ist innerhalb des letzten Quartals (jedoch bis spätestens einen Monat vor Ende) des Bewilligungszeitraums einzuholen. **Nicht bewilligte oder außerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführte Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.**

Bitte beachten Sie: Für einen Zusammenschluss von Antragstellern ist dem Antrag eine Kooperationsvereinbarung mit den folgenden Inhalten beizufügen:

1. Name des gemeinsamen Vorhabens, der Förderrichtlinie und des Förderschwerpunkts,
2. Aufzählung der Kooperationspartner (mit Adresse und Ansprechpartner),
3. Benennung des Antragstellers, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht,
4. eine tabellarische Übersicht der Ausgaben und der Eigenmittel jedes Partners sowie die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, die Eigenmittel im Fall der Förderung bereitzustellen (ausgenommen hiervon sind Landkreisanträge, bei denen die Landkreise die Ausgaben für Ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen),
5. die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, dass die für die Maßnahmen vorgesehenen Gebäude/Anlagen sich in deren rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befinden.

Die Vereinbarung ist von dem Zeichnungsberechtigten jedes Kooperationspartners zu unterschreiben.

AUSGABENSCHÄTZUNGEN UND HINWEISE ZUR VERGABE VON AUFTRÄGEN

Die Ausgaben des Vorhabens müssen auf Angemessenheit und Plausibilität geprüft werden können.

Für die Sanierung der benannten Klimaschutztechnologien ist die modulare Ausgabenkalkulation Bestandteil des Excel-Berechnungsformulars. Sollten sich bei der Prüfung Nachfragen ergeben, kann ggf. ein modulares Angebot („Richtpreisangebot“) eines potenziellen Auftragnehmers oder das Leistungsverzeichnis eines Fachplaners nachgefordert werden.

Leistungen sind gemäß der für den Zuwendungsempfänger geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Für kommunale Zuwendungsempfänger sind daher die in der jeweiligen Gebietskörperschaft geltenden Ausführungsbestimmungen (§3, Abs. 5, Buchstabe i, VOL/A) maßgeblich. Der Schwellenwert, bis zu dem eine Leistung freihändig vergeben werden kann, wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Sollten die Ausführungsbestimmungen, die in der jeweiligen Gebietskörperschaft anzuwenden sind, einen niedrigeren Betrag vorschreiben, so ist letzterer maßgeblich. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Finanzverwaltung nach den geltenden Vergaberegeln.

ABSCHLUSS DES VORHABENS

Nach Abschluss des Sanierungsvorhabens sind eine Schlussrechnung der ausführenden Unternehmen, ein Abnahmeprotokoll des Fachplaners sowie weitere Dokumente beim PtJ einzureichen (Verwendungsnachweis). Der PtJ wird Sie rechtzeitig zum Ablauf des Bewilligungszeitraums über die einzureichenden Unterlagen informieren. Die Schlussrechnung muss dieselbe modulare Aufschlüsselung aufweisen wie die Ausgabenkalkulation des Antrags.

In dem Abnahmeprotokoll muss der Fachplaner bestätigen, dass die Vorgaben des Merkblatts und die Angaben der eingereichten Berechnungsformulare eingehalten wurden und dass die Anlage technisch einwandfrei funktioniert.

Diese Nachweise sind Voraussetzung, damit der PtJ die Schlusszahlung in Höhe von 20 Prozent der Fördermittel auszahlen kann. Die Auszahlung der Zuwendungen bei Vorhaben unterhalb einer Zuwendungssumme von 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises. Sind Abweichungen vom Antrag/Bescheid während des Bewilligungszeitraums nicht angezeigt worden, kann der PtJ eine Kürzung der Zuwendung prüfen.

1.2 SANIERUNG DER INNENBELEUCHTUNG

Gefördert wird der Einbau von kompletten LED-Leuchten (bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) in Verbindung mit einer tageslichtabhängigen Leistungs- und/oder Präsenzsteuerung sowie einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von den Soll-Beleuchtungsstärken. Alternativ zu einer tageslichtabhängigen Leistungsregelung bzw. einer Präsenzsteuerung kann in Fluren und Treppenhäusern eine Zeitsteuerung und in Umkleiden oder anderen Nebenräumen mit geringer Betriebsstundenzahl ein Eingangsbewegungsmelder installiert werden. Nicht zuwendungsfähig ist bspw. der Einbau eines LED-Leuchtmittels in eine Bestandsleuchte.

Mit dem Antrag reichen Sie bitte die Produktdatenblätter der Leuchten und Steuerungselemente, die für die Sanierung vorgesehen sind, ein.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die CO₂-Emissionen jedes Leuchtensystems der Innenbeleuchtung um mindestens 50 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden und dass die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen.

Es wird empfohlen, dass

- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Leuchtmittel als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist und
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer der Leuchte garantiert.

Für einzelne Leuchtensysteme, bei denen eine tageslichtabhängige Leistungs- und/oder Präsenzsteuerung nicht möglich ist, kann begründet auf diese verzichtet werden. Dies betrifft z. B. Unterwasserbeleuchtungen in Schwimmbädern und Piktogrammeleuchten.

1.3 SANIERUNG DER HALLENBELEUCHTUNG

Gefördert wird der Einbau von kompletten LED-Leuchten (bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Leistungsregelung und/oder Präsenzsteuerung sowie einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von den Soll-Beleuchtungsstärken. Nicht zuwendungsfähig ist bspw. der Einbau eines LED-Leuchtmittels in eine Bestandsleuchte.

Mit dem Antrag reichen Sie bitte die Produktdatenblätter der Leuchten und Steuerungselemente, die für die Sanierung vorgesehen sind, ein.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die CO₂-Emissionen jedes Leuchtensystems der Hallenbeleuchtung um mindestens 50 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden und dass die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen.

Es wird empfohlen, dass

- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Leuchtmittel als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist und
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer der Leuchte garantiert.

Bei Sportstätten muss eine nutzungsgerechte Beleuchtungsregelung (z. B. dreistufig für Reinigung, Training, Wettkampf) installiert werden. Ausnahmen davon sind zu begründen.

1.4 SANIERUNG UND NACHRÜSTUNG VON RAUMLUFTECHNISCHEN GERÄTEN

Gefördert wird der Austausch von zentralen raumluftechnischen Geräten (RLT-Geräten) mit externer Zu- und Ablufteinrichtung in Nicht-Wohngebäuden, sowie der erstmalige Einbau oder Austausch von dezentralen raumluftechnischen Geräten (Außenwandgeräte) in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen einer energetischen Grundsanierung des Gebäudes bzw. der Gebäudehülle. Der Austausch der RLT-Geräte muss eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen.

Folgende Kriterien bei zentralen RLT-Geräten müssen erfüllt werden:

- die Energieeffizienzklasse A+ des Herstellerverband Raumluftechnische Geräte e. V.,
- Wärmerückgewinnungsklasse H1 nach DIN EN 13 053,
- eine bedarfsgerechte Steuerung (z. B. Luftgütesensoren, Zeitprogramme, manuelle Eingriffsmöglichkeiten),

Folgende Kriterien bei dezentralen RLT-Geräten müssen erfüllt werden:

- Wärmerückgewinnungsklasse H1 nach DIN EN 13 053,
- eine bedarfsgerechte Steuerung (z. B. Luftgütesensoren, Zeitprogramme, manuelle Eingriffsmöglichkeiten),
- allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt).

2 KLIMASCHUTZ UND NACHHALTIGE MOBILITÄT

2.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Gefördert werden infrastrukturelle Investitionen, die mittel- bis langfristig zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei der Personenmobilität führen. Gegenstand der Förderung ist:

- die Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, mit dem Ziel, Fußverkehr, Radverkehr, Car-Sharing- und ÖPNV zu vernetzen,
- die Einrichtung von Wegweisungssystemen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur für die Alltagsmobilität,
- die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur wie die Ergänzung vorhandener Wegenetze für den Radverkehr (Fahrradlückenschluss) und die Einrichtung hochwertiger Radabstellanlagen an Verknüpfungspunkten mit dem öffentlichen Verkehr.

Voraussetzung für die Förderung von Mobilitätsstationen ist, dass die Maßnahmen Bestandteil eines Klimaschutz- bzw. Teilkonzepts sein müssen, das die Klimaschutzpotenziale des Umweltverbunds aufzeigt.

Bei Maßnahmen zur Einrichtung von Wegweisungssystemen und der Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur wird nur eine Förderung gewährt, wenn sie Bestandteil eines verabschiedeten Radverkehrskonzepts oder vergleichbarer Planungen sind, aus dem bereits Maßnahmen umgesetzt wurden. Das Radverkehrskonzept sollte Ziele, Maßnahmen, Prioritätensetzungen, Treibhausgaseinsparpotentiale und Verantwortlichkeiten enthalten. Des Weiteren werden die Bereiche Infrastruktur, Service und Öffentlichkeitsarbeit abgedeckt.

Antragsberechtigt sind Kommunen sowie Betriebe und Unternehmen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen.

<input checked="" type="checkbox"/>	kommunale Antragsteller (Kommunen und Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	<input type="checkbox"/>	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
<input type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten	<input type="checkbox"/>	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
<input type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger	<input type="checkbox"/>	kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften
<input type="checkbox"/>	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	<input type="checkbox"/>	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
<input checked="" type="checkbox"/>	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe	<input type="checkbox"/>	rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbebereichs liegen

antragsberechtigt nicht antragsberechtigt

Bitte beachten Sie: Für einen Zusammenschluss von Antragstellern ist dem Antrag eine Kooperationsvereinbarung mit den folgenden Inhalten beizufügen:

1. Name des gemeinsamen Vorhabens, der Förderrichtlinie und des Förderschwerpunkts,
2. Aufzählung der Kooperationspartner (mit Adresse und Ansprechpartner),
3. Benennung des Antragstellers, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht,
4. eine tabellarische Übersicht der Ausgaben und der Eigenmittel jedes Partners sowie die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, die Eigenmittel im Fall der Förderung bereitzustellen (ausgenommen hiervon sind Landkreisanträge, bei denen die Landkreise die Ausgaben für Ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen),
5. die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, dass die für die Maßnahmen vorgesehenen Gebäude/Anlagen sich in deren rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befinden.

Die Vereinbarung ist von dem Zeichnungsberechtigten jedes Kooperationspartners zu unterschreiben.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss gewährt. Für infrastrukturelle Investitionen zur Förderung nachhaltiger Mobilität werden bezuschusst:

- die Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen mit bis zu 50 Prozent,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur (Wegweisungssysteme und Radverkehrsanlagen) mit bis zu 40 Prozent.

Der Zuschuss ist in den genannten Bereichen (Mobilitätsstationen, Wegweisungssysteme, Radverkehrsanlagen) pro Antragsteller auf jeweils höchstens 250.000 Euro begrenzt.

Konkrete Planungsleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Sollte für das beantragte Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, dass es beihilferechtlich relevant sein könnte, d. h. dass durch eine Zuwendung Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des AEUV (zur Kontrolle staatlicher Beihilfen innerhalb des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in Kraft getreten zum 1. Dezember 2009) unmittelbar oder mittelbar begünstigt werden könnten, erfolgt die Förderung von Vorhaben aller genannten Förderschwerpunkte nur in dem beihilferechtlich ohne Einzelnotifizierung zulässigen Umfang. Als Unternehmen gilt hierbei jede organisatorische Einheit die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (z. B. auch Eigenbetriebe). Weiterführende Informationen finden Sie in der Kommunalrichtlinie unter IV.8.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen mindestens eine Zuwendung in Höhe von 10.000 Euro ergeben. Vorhaben, denen dieselbe Förderquote zugrunde liegt, können in einem Antrag zusammengefasst werden. Der Förderzeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre und beginnt zum Monatsersten.

Voraussetzung für die Förderung von verkehrsmittelübergreifenden Mobilitätsstationen sowie der Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur ist, dass sich die für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen (Grundstücke) im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden bzw. er über die vorgesehenen Flächen verfügen kann (z. B. im Rahmen eines Gestattungsvertrags). In letzterem Fall müssen die vorgesehenen Flächen gleichzeitig die Voraussetzung für eine Widmung im Sinne des geltenden Straßengesetzes zu einer öffentlich genutzten Verkehrsfläche erfüllen.

Voraussetzung für die Förderung von Wegweisungssystemen ist, dass für die Aufstellung der Wegweiser die Zustimmung der Straßenbaulastträger bzw. Wegeigentümer vorliegt.

Für die Infrastrukturmaßnahmen besteht eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Material und Personaldienstleistungen zu Bau und Umbau von Infrastrukturkomponenten.

Ausführliche Informationen hierzu enthalten die nachfolgenden Kapitel.

ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für infrastrukturelle Investitionen zur Förderung nachhaltiger Mobilität enthält unter Beachtung der Allgemeinen Hinweise die folgenden Bestandteile:

- eine Darstellung des geplanten Vorhabens gemäß der Vorlage „Vorhabenbeschreibung Nachhaltige Mobilität (Muster)“,
- je nach Maßnahme das Klimaschutzkonzept bzw. Teilkonzept oder das Radverkehrskonzept bzw. vergleichbare Planungen, aus denen sich die Maßnahmen ableiten,
- bei der Errichtung von Mobilitätspunkten außerdem: eine Bestätigung, dass der beteiligte Car-Sharing-Anbieter nach dem Blauen Engel (RAL ZU 100) zertifiziert ist,
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

Neben der elektronischen Fassung des easy-Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck samt den vorgenannten Unterlagen zusätzlich per Post beim PtJ einzureichen.

Die Antragstellung ist zwischen dem 1. Januar 2015/2016 und 31. März 2015/2016 möglich.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen gemäß Merkblatt und Richtlinie geforderten Unterlagen vom PtJ geprüft werden können. Nach Erfassung der vollständigen Antragsunterlagen können im Rahmen der Antragsprüfung ggf. weitere Dokumente (z. B. Richtpreisangebote) nachgefordert werden.

Das Antragsverfahren ist einstufig, d. h. die Förderentscheidung wird auf Basis der oben genannten Unterlagen gefällt. Sollten sich Nachfragen ergeben, wird der PtJ mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Mit Einreichen der Unterlagen zum Verwendungsnachweis kann das Vorhaben allerdings auch früher beendet werden. Bitte planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens fünf Monate nach Einreichen des Antrags auf Zuwendung ein.

Bitte beachten Sie, dass ein Vergabeverfahren erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides durchgeführt werden darf. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur Leistungen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums erbracht werden.

Sollten sich im Verlauf des Vorhabens Änderungen bei den beantragten Leistungen ergeben, so ist frühzeitig eine schriftliche Zustimmung durch den PtJ einzuholen. Sollte innerhalb des Bewilligungszeitraums erkennbar sein, dass die Umsetzung der investiven Maßnahme nicht fristgerecht fertiggestellt werden kann und somit eine Laufzeitverlängerung erforderlich wäre, so ist die schriftliche Zustimmung des PtJ innerhalb des letzten Quartals (jedoch bis spätestens einen Monat vor Ende) des Bewilligungszeitraums einzuholen. **Nicht bewilligte oder außerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführte Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.**

AUSGABENSCHÄTZUNGEN UND HINWEISE ZUR VERGABE VON AUFTRÄGEN

Die Ausgaben des Vorhabens müssen auf Angemessenheit und Plausibilität geprüft werden können.

Es sind eine tabellarische Ausgabenaufstellung sowie Angebote zu den einzelnen Investitionen und Installationen einzureichen. Hierfür ist eine Kostenberechnung nach DIN 276 besonders geeignet.

Leistungen sind gemäß der für den Zuwendungsempfänger geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Für kommunale Zuwendungsempfänger sind daher die in der jeweiligen Gebietskörperschaft geltenden Ausführungsbestimmungen (§3, Abs. 5, Buchstabe i, VOL/A) maßgeblich. Der Schwellenwert, bis zu dem eine Leistung freihändig vergeben werden kann, wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Sollten die Ausführungsbe-

stimmungen, die in der jeweiligen Gebietskörperschaft anzuwenden sind, einen niedrigeren Betrag vorschreiben, so ist letzterer maßgeblich. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Finanzverwaltung nach den geltenden Vergaberegeln.

ABSCHLUSS DES VORHABENS

Nach Abschluss des Vorhabens sind eine Bilddokumentation des Vorhabenverlaufs in Form einer Powerpoint-Präsentation, ein Abnahmeprotokoll, eine Schlussrechnung sowie weitere Dokumente beim PtJ einzureichen (Verwendungsnachweis). Der PtJ wird Sie rechtzeitig zum Ablauf des Bewilligungszeitraums über die einzureichenden Unterlagen informieren. Die Schlussrechnung muss dieselbe modulare Aufschlüsselung aufweisen wie die Ausgabenkalkulation des Antrags.

Diese Nachweise sind Voraussetzung, damit der PtJ die Schlusszahlung in Höhe von 20 Prozent der Fördermittel auszahlen kann. Die Auszahlung der Zuwendungen bei Vorhaben unterhalb einer Zuwendungssumme von 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises. Sind Abweichungen vom Antrag/Bescheid während des Bewilligungszeitraums nicht angezeigt worden, kann der PtJ eine Kürzung der Zuwendung prüfen.

2.2 ERRICHTUNG VERKEHRSMITTELÜBERGREIFENDER MOBILITÄTSSTATIONEN

Gefördert wird der Bau von verkehrsmittelübergreifenden Mobilitätsstationen, wenn diese folgende Kriterien erfüllen:

- Die Mobilitätsstationen weisen Carsharing-Stationen aus. Der indirekt begünstigte Carsharing-Anbieter muss nach dem Blauen Engel (RAL ZU 100) zertifiziert sein. Die Carsharing-Stationen sind auf keinen Fahrzeugtyp beschränkt, müssen aber Pkw anbieten,
- der Carsharing-Anbieter führt eine Vorher-Nachher-Befragung der Carsharing-Kunden zur Frage von Autobesitz und Autonutzung durch, um die parkraumentlastende Wirkung des zusätzlichen Carsharing-Angebots zu evaluieren,
- Bestandteil der Mobilitätsstationen sind qualitativ hochwertige Radabstellanlagen und eine – wenn möglich – hochwertige ÖPNV-Haltestelle sowie ggf. auch ein Taxihalteplatz.

Es werden Sach- und Personendienstleistungen zur Errichtung von Abstellflächen für Car-Sharing-Fahrzeuge und zur Installation von Radabstellanlagen gefördert. Zudem wird auch die Erhöhung der Fußverkehrsqualität im Umfeld der Mobilitätsstationen gefördert, zum Beispiel die Reduktion des Gehwegparkens oder die Verbesserung des Haltestellenzugangs.

Carports, Garagen, Fahrradboxen und Planungsleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Die zu installierenden Radabstellanlagen müssen die Kriterien der Hinweise der FGSV zum Fahrradparken einhalten. Bei Maßnahmen bezüglich der ÖPNV-Haltestellen ist ebenfalls der aktuellste Stand der Technik einzuhalten.

2.3 EINRICHTUNG VON WEGWEISUNGSSYSTEMEN

Mit der Einrichtung des Wegweisungssystems soll dem Radverkehr eine bessere Orientierung und Routenwahl ermöglicht werden und die Sensibilisierung der kommunalen Akteure für dessen Belange erreicht werden. Zuwendungsfähig sind dabei die Ausgaben für die Anschaffung und das Aufstellen von Beschilderungssystemen für überwiegend alltagsbezogene Routen (z. B. Velorouten).

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass:

- die Maßnahme Bestandteil eines Radverkehrskonzepts oder vergleichbarer Planungen ist, aus denen bereits Maßnahmen umgesetzt wurden,
- die Maßnahme ausschließlich eine zielorientierte Wegweisung mit Ziel- und Kilometerangaben umsetzt und auf nicht alltagstauglichen Verbindungen über die Streckenbeschaffenheit informiert,
- bei der Umsetzung die rechtlichen Belange anderer Wegweisungssysteme, insbesondere die der StVO, berücksichtigt werden,

- die Beschilderung entsprechend dem „Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr“ der FGSV in der aktuell gültigen Fassung erfolgt bzw. gemäß den Vorgaben des jeweiligen Bundeslands.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Radverkehrsanlagen mit vorwiegender Tourismus-/Erholungsfunktion,
- Fahrradspezialwegweisung (z. B. Mountainbike-Routen),
- routenorientierte Wegweisung (s. Merkblatt der FGSV),
- Planungsleistungen (z. B. die Erstellung eines Wegweisungskatasters).

2.4 VERBESSERUNG DER RADVERKEHRSINFRASTRUKTUR

Mit dem Ziel der Förderung des Fahrrads als Alltagsverkehrsmittel werden gefördert:

a) die Ergänzung des Wegenetzes für den Radverkehr wie

- Radverkehrsanlagen in Form von Radfahrstreifen und Schutzstreifen oder baulich angelegte Radwege, sofern diese als wichtige Lückenschlüsse ein bestehendes Radverkehrsnetz ergänzen. Die Anlage von gemeinsamen Geh- und Radwegen wird nicht gefördert,
- die Umgestaltung bestehender Radverkehrsanlagen, um sie an ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen anzupassen,
- die Umgestaltung von Knotenpunkten mit vorbildlicher Radverkehrsführung und Signalisierung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses des Radverkehrs.

b) die Einrichtung hochwertiger Abstellanlagen an Verknüpfungspunkten mit dem öffentlichen Verkehr und an öffentlichen Einrichtungen wie

- die Überdachung von Radabstellanlagen,
- die Aufstellung von ggf. wettergeschützten Fahrradbügel,
- die Einrichtung von Fahrradgaragen und -stationen.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Hoch- und Tiefbauarbeiten sowie Straßenbelag, Markierungsarbeiten, Anschaffung und Einrichtung (Programmierung) von Radverkehrsampeln sowie Anschaffung und Aufstellen von Radabstellanlagen.

Nicht zuwendungsfähig sind unter anderem Fahrradboxen, Fahrradstraßen, Brücken, Unterführungen, Bahnübergänge und Planungsleistungen.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass:

- die Maßnahme Teil eines Radverkehrskonzepts oder vergleichbarer Planungen ist, aus denen bereits Maßnahmen umgesetzt wurden,
- die Maßnahme auf eine Steigerung des Radverkehrsanteils im Alltagsverkehr ausgerichtet ist (keine Förderung von Radverkehrsinfrastruktur mit vorwiegender Tourismus-/Erholungsfunktion),
- die Umsetzung der Maßnahme den Vorgaben der StVO sowie den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der FGSV (ERA 2010) entspricht,
- bei der Einrichtung von Abstellanlagen die Hinweise der FGSV zum Fahrradparken angewendet werden,
- die Maßnahmen nicht zur Verschlechterung der Fußverkehrsqualität führen (zum Beispiel durch die Verringerung der Gehwegbreiten oder die Abschaffung von Querungsanlagen für den Fußverkehr).

3 KLIMASCHUTZ BEI STILLGELEGTEN SIEDLUNGSABFALLDEPONIEN

3.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Mit zunehmendem Alter stillgelegter Siedlungsabfalldeponien, auf denen Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlämme und andere Abfälle mit hohem organischem Anteil abgelagert worden sind, sinkt mittelfristig die Gasqualität des erfassten Gases. Eine energetische Nutzung des Deponiegases ist dann nicht mehr möglich. Nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Verwertung des Deponiegases (in den meisten Fällen durch die Einspeisung in ein Blockheizkraftwerk (BHKW)), kann die sogenannte In-situ-Stabilisierung eingesetzt werden. Bei diesem Verfahren wird das Emissionsverhalten von Siedlungsabfallablagerungen positiv beeinflusst, indem die Milieubedingungen im Deponie-Körper so verändert werden, dass die anaeroben Prozesse in aerobe überführt werden. Dies führt zu einer deutlichen Reduzierung der Methanproduktion sowie zu einer Verkürzung der Deponienachsorge. Mittelfristig soll keine nennenswerte Methanproduktion mehr erfolgen. Die In-situ-Stabilisierung trägt somit zu einer Reduzierung der Treibhausgase bei.

Gegenstand der Förderung ist die aerobe In-situ-Stabilisierung von Siedlungsabfalldeponien durch Verfahren der Saug- oder Druckbelüftung sowie Kombinationen dieser Belüftungsverfahren mit einer gezielten, bedarfsabhängigen Infiltration von Wasser.

Über den gesamten Bilanzzeitraum bis zum vollständigen Abklingen der Methanbildung der Deponie betrachtet, muss die Maßnahme ein Treibhausgasminderungspotenzial von mindestens 50 Prozent gegenüber einem Szenario klassischer Deponiegaserfassung und -behandlung aufweisen. Dieses Minderungspotenzial muss durch eine Potenzialanalyse, die weniger als zwei Jahre alt ist, belegt sein.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Ausgaben für Investition und Installation der notwendigen technischen Ausrüstung gewährt.

Der Zuschuss ist begrenzt auf 250.000 Euro.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Infrastruktur im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befindet und während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verbleibt.

Antragsberechtigt sind Kommunen sowie Betriebe und Unternehmen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen.

<input checked="" type="checkbox"/>	kommunale Antragsteller (Kommunen und Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	<input type="checkbox"/>	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
<input type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten	<input type="checkbox"/>	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
<input type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger	<input type="checkbox"/>	kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften
<input type="checkbox"/>	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	<input type="checkbox"/>	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
<input checked="" type="checkbox"/>	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe	<input type="checkbox"/>	rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbeparks liegen

antragsberechtigt nicht antragsberechtigt

Zuwendungsfähig sind die anfallenden Ausgaben für Investitionen und Installationen geeigneter Technologien zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien oder einzelnen Abschnitten dieser Deponien, in denen vor dem 1. Juni 2005 in erheblichem Umfang biologisch abbaubare Abfälle abgelagert wurden und deren Methanbildung soweit abgeklungen ist, dass eine energetische Nutzung des Deponiegases nicht mehr möglich ist.

Konkrete Planungsleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Die Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den erreichbaren Energieeinsparungen bzw. der Minderung von Klimagasen stehen.

Bitte beachten Sie: Für einen Zusammenschluss von Antragstellern ist dem Antrag eine Kooperationsvereinbarung mit den folgenden Inhalten beizufügen:

1. Name des gemeinsamen Vorhabens, der Förderrichtlinie und des Förderschwerpunkts,
2. Aufzählung der Kooperationspartner (mit Adresse und Ansprechpartner),
3. Benennung des Antragstellers, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht,
4. eine tabellarische Übersicht der Ausgaben und der Eigenmittel jedes Partners sowie die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, die Eigenmittel im Fall der Förderung bereitzustellen (ausgenommen hiervon sind Landkreisanträge, bei denen die Landkreise die Ausgaben für Ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen),
5. die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, dass die für die Maßnahmen vorgesehenen Gebäude/Anlagen sich in deren rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befinden.

Die Vereinbarung ist von dem Zeichnungsberechtigten jedes Kooperationspartners zu unterschreiben.

ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für die Förderung von Investitionen in Klimaschutztechnologien zur aeroben In-situ-Stabilisierung von Deponien enthält folgende Bestandteile:

- eine Potenzialstudie zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien, die nicht älter als zwei Jahre ist und grundsätzlich die gleichen Anforderungen erfüllt wie die „Potenzialanalyse für Deponien“, die ebenfalls über die Kommunalrichtlinie gefördert werden kann (s. Merkblatt „Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten“, Baustein „Potenzialanalyse für Deponien“). Anmerkung: diese Potenzialanalyse kann in der Rubrik eines „Klimaschutzteilkonzept Klimafreundliche Abfallentsorgung“ im Zusammenhang mit einem Teilkonzept oder auch getrennt davon beantragt werden. Eine vorherige Förderung der Potenzialanalyse bzw. die Erstellung eines Teilkonzepts „Klimafreundliche Abfallentsorgung“ ist jedoch keine Voraussetzung für die Antragstellung der Investitionsmaßnahme,
- Kopien des notwendigen behördlichen Genehmigungsbescheides für die Installation von Anlagen zur Belüftung bzw. Absaugung,
- ein ausgefülltes und von der Fachfirma unterzeichnetes Exemplar der „Anlage Vorhabenbeschreibung Deponie“,
- eine Bestätigung, dass sich die zu sanierende Anlage im Eigentum des Antragstellers befindet,
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>)

Neben der elektronischen Fassung des easy-Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck samt den vorgenannten Unterlagen zusätzlich per Post beim PtJ einzureichen.

Die Antragstellung ist zwischen dem 1. Januar 2015/2016 und 31. März 2015/2016 möglich.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen gemäß Merkblatt und Richtlinie geforderten Unterlagen vom PtJ geprüft werden können. Nach Erfassung der vollständigen Antragsunterlagen können im Rahmen der Antragsprüfung ggf. weitere Dokumente (z. B. Angebote) nachgefordert werden.

Das Antragsverfahren ist einstufig, d. h. die Förderentscheidung wird auf Basis der oben genannten Unterlagen gefällt. Sollten sich Nachfragen ergeben, wird der PtJ mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Die Vorhabendauer beträgt

in der Regel ein Jahr und beginnt zum Monatsersten. Mit Einreichen der Unterlagen zum Verwendungsnachweis kann das Vorhaben allerdings auch früher beendet werden.

Bitte planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens fünf Monate nach Einreichen des Antrags auf Zuwendung ein.

Bitte beachten Sie, dass ein Vergabeverfahren erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides durchgeführt werden darf. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur Leistungen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums erbracht werden.

Sollten sich im Verlauf des Vorhabens Änderungen bei den beantragten Leistungen ergeben, so ist frühzeitig eine schriftliche Zustimmung durch den PtJ einzuholen. Sollte innerhalb des Bewilligungszeitraums erkennbar sein, dass die investive Maßnahme nicht fristgerecht fertiggestellt werden kann und somit eine Laufzeitverlängerung erforderlich wäre, so ist die schriftliche Zustimmung des PtJ innerhalb des letzten Quartals (jedoch bis spätestens einen Monat vor Ende) des Bewilligungszeitraums einzuholen. **Nicht bewilligte oder außerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführte Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.**

AUSGABENSCHÄTZUNGEN UND HINWEISE ZUR VERGABE VON AUFTRÄGEN

Die Ausgaben des Vorhabens müssen auf Angemessenheit und Plausibilität geprüft werden können.

Es sind eine tabellarische Ausgabenaufstellung sowie Angebote zu den einzelnen Investitionen und Installationen einzureichen

Leistungen sind gemäß der für den Zuwendungsempfänger geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Für kommunale Zuwendungsempfänger sind daher die in der jeweiligen Gebietskörperschaft geltenden Ausführungsbestimmungen (§3, Abs. 5, Buchstabe i, VOL/A) maßgeblich. Der Schwellenwert, bis zu dem eine Leistung freihändig vergeben werden kann, wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Sollten die Ausführungsbestimmungen, die in der jeweiligen Gebietskörperschaft anzuwenden sind, einen niedrigeren Betrag vorschreiben, so ist letzterer maßgeblich. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Finanzverwaltung nach den geltenden Vergaberegeln.

ABSCHLUSS DES VORHABENS

Nach Abschluss des Vorhabens sind eine Bilddokumentation des Vorhabenverlaufs in Form einer Powerpoint-Präsentation, ein Abnahmeprotokoll, eine Schlussrechnung sowie weitere Dokumente beim PtJ einzureichen (Verwendungsnachweis). Der PtJ wird Sie rechtzeitig zum Ablauf des Bewilligungszeitraums über die einzureichenden Unterlagen informieren.

Diese Nachweise sind Voraussetzung, damit der PtJ die Schlusszahlung in Höhe von 20 Prozent der Fördermittel auszahlen kann. Die Auszahlung der Zuwendungen bei Vorhaben unterhalb einer Zuwendungssumme von 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises. Sind Abweichungen vom Antrag/Bescheid während des Bewilligungszeitraums nicht angezeigt worden, so kann der PtJ eine Kürzung der Zuwendung prüfen.

3.2 AEROBE IN-SITU-STABILISIERUNG VON STILLGELEGTEN SIEDLUNGSABFALLDEPONIEEN

Gefördert werden folgende Maßnahmen, die mittels Druck- oder Saugbelüftung Luftsauerstoff (ggf. auch mit Sauerstoff angereicherte Luft oder technischen Sauerstoff) in den Deponiekörper einbringen sowie Kombinationen dieser Belüftungsverfahren mit einer bedarfsabhängigen, gezielten Infiltration mit Wasser.

Zuwendungsfähig sind hierbei:

- bauliche Maßnahmen im Bereich der Deponie, sofern diese ausschließlich für den Stabilisierungsprozess der Deponie erforderlich sind,
- technische Einrichtungen und Aggregate für die Belüftung des Deponiekörpers und/oder eine gezielte Infiltration von Wasser,
- technische Einrichtungen und Aggregate zur Fassung und Behandlung der Prozessluft,
- Mess- und Regelungstechnik für die Prozesssteuerung, für das Monitoring sowie die Emissionsüberwachung.

Nicht zuwendungsfähig sind die Betriebskosten sowie konkrete Planungsleistungen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- die Treibhausgasemissionen der Deponie durch die Stabilisierung gegenüber einem Vergleichsszenario mit klassischer Deponiegasfassung und Behandlung (entsprechend Anhang 5, Nr. 7 der Deponieverordnung) um mindestens 50 Prozent gemindert werden; dabei sind die über den gesamten Bilanzzeitraum bis zum vollständigen Abklingen der durch Methanbildung zu erwartenden Emissionen einzubeziehen,
- der Deponiekörper eine biologisch abbaubare organische Substanz (oTS) von maximal 12 kg/t aufweist.

Das Emissionsminderungspotenzial des Vergleichsszenarios muss im Rahmen einer Potenzialstudie nach der „First Order Decay“-Methode der IPCC-Guidelines ermittelt und nachgewiesen werden. Sofern abgesicherte standortspezifische Berechnungsfaktoren nicht vorliegen, können die entsprechenden Default-Werte der IPCC-Guidelines genutzt werden.

Dem Vergleichsszenario sind die direkten und indirekten (z. B. durch Energieeinsatz verursachten) Treibhausgasemissionen des Stabilisierungsprozesses sowie das nach erfolgter Stabilisierungsmaßnahme verbleibende Emissionspotenzial gegenüberzustellen.

Es müssen qualifizierte Maßnahmen im Stabilisierungsprozess zur Minderung möglicher Emissionen aus der Deponie durch Ablufferfassung und -behandlung erfolgen.

Eine Ableitung der Abluft über Methanoxidationsschichten ist nur zulässig, wenn die Anforderungen des Merkblattes „LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ vom 20.10.2011 erfüllt und eine Flächenbelastung von 0,5 l CH₄ (m²/h) nicht überschritten werden.

Die Emissionen der gefassten Abluft sind über eine Abluftreinigungsanlage nach dem Stand der Technik zu mindern. Zur Minimierung der Methanemissionen dürfen die organischen Stoffe in der gereinigten Abluft den Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration von 50 mg/m³ (jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff) nicht überschreiten.

Die Anforderungen aus § 25, Abs. 4 der Deponieverordnung müssen erfüllt werden. Eine entsprechende Prüfung erfolgt durch die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde. Als Nachweis ist ein durch diese Behörde erstellter Genehmigungsbescheid vorzulegen, der die Erlaubnis für die beabsichtigte Stabilisierung beinhaltet.

Außerdem ist ein Monitoring mit allen verfahrensbedingt erforderlichen Parametern zum Nachweis der sicheren Betriebsführung, insbesondere Temperatur und Kohlenmonoxidgehalt, sowie zum Nachweis des erfolgreichen Stabilisierungsprozesses durchzuführen. Die hierfür erforderlichen Messeinrichtungen und Sensoren sind zu installieren.

4 DIE ROLLE VON LANDKREISEN BEI DER UMSETZUNG INVESTIVER MASSNAHMEN

Landkreise nehmen bei der Ausgestaltung des regionalen Klimaschutzes eine spezielle Rolle ein, insbesondere bezogen auf die Kooperation mit den landkreiseigenen Städten und Gemeinden. Landkreise haben die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben insbesondere für ihre kleinen und ländlichen Gemeinden als Dienstleistung zentral aufzubauen und gleichzeitig für mehrere Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Dem Landkreis kommen so folgende spezielle Aufgaben zu, die bei der Umsetzung der investiven Maßnahmen berücksichtigt werden sollten:

- Information und Motivation der Gemeinden, für den Klimaschutz aktiv zu werden,
- Aufbau oder Weiterentwicklung eines Netzwerks zwischen den Klimaschutzakteuren der Gemeinden des Landkreises zum Thema Klimaschutz. Dadurch soll ein praxisbezogener Erfahrungsaustausch im Landkreis möglich gemacht werden,
- Insbesondere für kleine und ländliche Gemeinden könnten analog zu Angeboten in größeren Gemeinden wichtige Dienstleistungen entwickelt werden. Die Beispiele reichen hier vom Aufbau eines gemeinsamen Energiemanagements über zentrale Austausch- und Schulungsangebote für verschiedene Akteure bis hin zu themenbezogenen Beratungsleistungen (z. B. Beschaffung, Erneuerbare Energien etc.).

Für Landkreise als Antragsteller sind drei Antragskonstellationen möglich:

1. Ein **Landkreis** kann **zusammen mit einigen oder allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden** einen gemeinsamen Antrag einreichen.
2. **Landkreise** können die Umsetzung investiver Klimaschutzmaßnahmen **ausschließlich für ihre eigenen und/oder** von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden **auf sie übertragenen Zuständigkeiten** beantragen.
3. Der **Landkreis** kann **als Koordinator** für mehrere kreisangehörige Städte und Gemeinden einen Antrag einreichen.

Die Antragsteller haben sicherzustellen, dass eine Doppelförderung des Landkreises einerseits und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden andererseits ausgeschlossen ist. Legen Sie daher bitte immer Ihre Zuständigkeiten dar, auf die sich die investive Klimaschutzmaßnahme beziehen soll.

Die vorgenannten Antragskonstellationen und Regelungen werden entsprechend auch auf andere Zusammenschlüsse von Kommunen angewandt. Anträge von Landkreisen sowie Zusammenschlüssen mehrerer Kommunen werden vom Fördermittelgeber explizit begrüßt. Bitte beachten Sie hierzu die Inhalte der Kooperationsvereinbarung in den Kap. 1.1, 2.1 und 3.1.

5 KONTAKT

Der PtJ ist verantwortlich für die fachliche und administrative Bearbeitung der eingereichten Förderanträge. Inhaltliche und administrative Fragestellungen vor und während der Antragstellung sowie zur Vorhabenbetreuung werden gerne durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantwortet.

Anträge auf Zuwendung können in 2015 und 2016 jeweils zwischen dem 1. Januar und 31. März eingereicht werden beim:

Projektträger Jülich (PtJ)

Forschungszentrum Jülich GmbH
Geschäftsbereich Klima (KLI)
Zimmerstraße 26 – 27
10969 Berlin

Tel.: 030/20199-577
Fax: 030/20199-3100
E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de
Internet: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Für inhaltliche Erstberatungen, Fach- und Vernetzungsveranstaltungen und Wissenstransfer wenden Sie sich an SK:KK:

Service- und Kompetenzzentrum: Kommunalen Klimaschutz* beim Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH

In Köln: Auf dem Hunnenrücken 3, 50668 Köln
In Berlin: Zimmerstraße 13 – 15, 10969 Berlin

Beratungshotline zu den Teams in Köln und
Berlin: 030/39001-170
E-Mail: skkk@klimaschutz.de
Internet: www.klimaschutz.de/kommunen

* Diese Kontaktdaten können sich nach dem 1. April 2015 ändern und werden ggf. im Internet unter www.klimaschutz.de neu veröffentlicht.

6 ANHANG

Weitere Informationen zur Nationalen Klimaschutzinitiative sowie ihren Programmen und Projekten finden Sie unter www.klimaschutz.de

Der Leitfaden für Auftraggeber zum umweltgerechten öffentlichen Beschaffungswesen:
<http://www.balticgpp.eu/the-green-procurement-guide/DE/>

Das zentrale Portal für nachhaltige Beschaffung öffentlicher Auftraggeber:
<http://www.nachhaltige-beschaffung.info>

Umweltfreundliche Beschaffung (Umweltbundesamt):
www.beschaffung-info.de

Infoblatt „Klimafreundliche Mobilität“:
Eine kompakte Übersicht zum Förderschwerpunkt „Infrastrukturelle Investitionen zur Förderung nachhaltiger Mobilität“ sowie zum Teilkonzept „Klimafreundliche Mobilität“ können Sie unter www.klimaschutz.de/kommunen/infothek/publikationen/infoblaetter herunterladen oder bestellen.

Themenheft „Klimaschutz & Mobilität“:
Praxisbeispiele rund um das Thema klimafreundliche Mobilität in Kommunen finden Sie unter www.klimaschutz.de/kommunen/infothek/publikationen/themenhefte

Fahrradportal:
Unter www.nationaler-radverkehrsplan.de finden Sie Praxisbeispiele, Förderinfos und Aktuelles rund zum Thema Fahrradverkehr.